

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

15.10.1753 (No. 42)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910264](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910264)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 15. Octobr. 1753.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc, Norwegen ic. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzeley-Director, Rätthe und Assessores.

Shun kund hiemit: Nachdem die zuverlässige Nachricht eingelauffen, daß die Pest in der Stadt Smirna und auf der Insul Rhodus sich geäußert, als werden Beamte, Unterthanen, Schiffer, Fischer und Lotsen, auch alle und jede, hiedurch nicht nur dessen benachrichtiget, sondern auch befehliget, der unterm 18. Junii anni currentis wegen der auf den afrikanischen Küsten grassirten ansteckenden Seuche ergangenen Verordnung, nunmehr auch insonderheit wegen der von Smirna, Rhodus, und der Gegenden kommenden Schiffe aufs genaueste zu geleben. Gegeben Oldenburg unter dem zur hiesigen Regierungs-Canzeley verordneten Insiegel, den 4. Octobris 1753.

(L. S.)

R.

II. Ge:

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Weyl. Hrn. Advocati Gerhards Kinder Vormund hat oberl. Erlaubniß erhalten, am 27. Nov. a. e. in Borchert Focken Hause zur Develgönne seiner Pupillen Kirchenstuhl, Stall allenfalls zum Abbrechen, Platz vom Garten oder Werffe, auch Haus und Garten, woferne diese 2 letztere nicht hinlänglich zu verheuren, an den Meistbietenden öffentlich verkauffen, oder resp. verheuren zu lassen. Am 22. Nov. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
2. Der Hr. von Greiffencranz hat 1 Zück Land an Hinrich Speckmann verkauft. Am 12. Nov. a. e. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgericht.
3. Berend Meyer jun. hat vom Ettermann Eilers hieselbst dessen außerm Eersten Thor belegenes Haus und Garten nebst 2 Weiden an sich erhandelt. Die Angabe ist den 20. Nov. a. e. bey hiesigem Landgericht.
4. Hancke Ehlers, zu Wiemstorff, hat 3 Zück Pflugland an weyl. Hancke Dierßen Wittwe verkauft. Am 12. Nov. a. e. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgericht.
5. Weyl. Johann Martin Robbers Ehefrau hat ihr in Stollhammer Vogten belegenes Haus nebst 11 Zück Landes an Zicke Auckermann verkauft. Den 26. No. h. a. ist die Angabe bey dem övelgönnischen Landgericht.
6. Weyl. Sierich Mancken und dessen Frauen Erben im Lande Wührden belegene Ländereyen sollen am 17. Nov. a. e. in Hermann Betjemanns Hause zu Deedesdorf, Schulden halber, verkauft werden. Die Angabe ist den 12. Nov. bey dem Landwührder Amtsgericht.
7. Lübbe Syassen hat gerichtl. Erlaubniß erhalten, sein zu Eckwarden stehendes Wohnhaus nebst Scheune und Speicher auch ohngefehr 2 Zücken Landes am 16. Nov. h. a. in weyl. Hinrich Jürgens Hause zu Eckwarden verkauffen zu lassen. Den 13. Nov. ist die Angabe bey dem övelgönnisch. Landgericht.
8. Es ist von hiesigem Landgerichte kund gethan: Daß dem Brum Büsing zu Ofen weder baar. Geld geliehen, noch einiges Vieh oder Waaren auf Rechnung oder Credit verkauffet, oder einiges Holz abgekauffet werden solle.
9. Oltmann Borchers, zu Overwarffe, hat von seiner Frauen Ländereyen 4 Zück an Carsten Peecksen verkauft. Am 19. Nov. a. e. ist die Angabe bey dem Landwührder Amtsgericht.



10. Tonnies Addicks und dessen Ehefrau zu Oberhammelwarden sind gesonnen, drey auffer ihrer Stelle belegene Rämpe Landes am 17. Nov. a. c. in ihrem Hause verkaufen, imgleichen verschiedene Ländereyen alsdann daselbst verheuren zu lassen. Den 14. Nov. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.

11. Der Herr Lieutenannt Zeich hat sein zu Barel an der Neuen-Strasse belegenes elterliches Haus mit Garten und Stall an den Hrn. Amtmann Eytling unlängst verkauft. Die Angabe ist den 14. Nov. h. a. bey dem Barelischen Burgericht.

* * * * *

Citatio edictalis.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römisch. Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst ꝛ. Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛ. ꝛ.

Zum Kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß bey unserer hiesigen Regierung abseiten der Meelke Zanffen, in ihrer wider den Barbier-Gesellen Franciscum Wilhelm von Boeckel habenden Ehe-Sache, allerunterthänigst angezeigt worden, gestalt derselbe sich vor einiger Zeit aus der Stadt Emden, der von unserm Magistrat ertheilten Inhibition ungeachtet, weg, und aussershalb Landes begeben habe.

Wann nun Supplicantin darauf pro citatione edictali wider ihren entwichenen angeblichen Bräutigam und Stupratorem gebührend angerufen, Wir solchem ihrem petito auch um deswillen, da derselbe sich wegen seiner Flucht, des angeblichen Stupri verdächtig gemachet, in Gnaden deferiret, und die gebetene citationem edictalem cum termino von 12 Wochen, auch, daß selbige allhier zu Aurich, Oldenburg und Münster affigiret, sodann denen wöchentlichen Anzeigen zu dreyen mahlen inseriret werden solle, zu Recht erkannt haben: So citiren und laden Wir obgedachten Franciscum Wilhelm von Boeckel hies durch und in Kraft dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon Wir demselben hies mit 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin peremptorie präfigiren, und ansehen, also entweder den 8. Novembris, oder den 6. Decembr. oder den 3. Januarii nächstkünftig, entweder persöhnlich, oder durch einen gnugsam bevollmächtigten Advocatum vor obgedachter Unserer Regierung zu erscheinen, seiner Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, sodann aber auch wegen der wider ihn angestellten Ehe- und Schwängerungs-Klage

Et z

rechtliche



rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine derjeibe alsdann, oder nicht, daß nichts desto weniger auf erwehnter Supplicanin ferneres allerunterthänigstes Anrufen, ergen und geschehen solle. W. N. ist. Wornach er sich zu achten hat.

Uhrkundlich Unsers aufgedruckten Königlichen Regierungs-Insigels. Gegeben auf Unserem Hause Zurich den 27. Sept. 1753.

In Nahmen und von wegen Seiner
Königlichen Majestät.

Pt. v. Derschau

Schnederman.

von Halem.

III. Der Cours der Gelder und die Getreide-Preisen sind dem vorigen gleich.

IV. Privatsachen.

1. In der Graffschaft Oldenburg, 2 Meilen von der Stadt Oldenburg, 1 Meile von Barel, und eine halbe Meile von Rastedt ist ein adlich Gut Hahn genannt, zu kauff, welches seiner lustigen Lage halber wenig seines gleichen findet.

Es lieget auf der Seeß, eine halbe Mrite von der Marsch, und ist vorn und zur Seiten mit Wäldern, vielen Alleen und hinten mit einem grossen Sternbusch umgeben. Die Herren-Wohnung ist von zehen Zimmern. Es hat auch sonst noch verschiedene Gebäude, Vorwerke und Stallungen, eine Wassermühle, zwen Schäfereyen, grosse und anwachsende meisten theils Eichen-Waldung, die Nieder-Jagd, Fischereyen, wie auch Kirchenstellen und an Ländereyen überhaupt sowohl Marsch, als Seeß-Land exclusive der Corff-Wöhrten und Austriffen 419 Juck 49 Ruthen 127 Fuß, das Juck zu 160 Ruthen und jede Rute zu 18 Fuß gerechnet.

Wer dieses Gut zu kauffen Belieben trägt, kan sich entweder bey dem jetzigen Eigenthümer desselben, dem Herrn Baron von Boetzelaer im Haag, oder bey dessen Commissionaire dem Herrn Causlerath und Stadt-Syndico von Halem zu Oldenburg, oder auch bey den jetzigen Verwalter auf dem Gute zu Hahn, Mons. Schreiber, melden, und daselbst die Plans des Guts, item das Verzeichniß der Einkünfte und Abgiffen des Guts zu sehen bekommen, auch die fernere Conditiones vernehmen.

2. Bey dem Büchschmidt Mons. Hohorst sind nunmehr von hiesiger privilegirten Wachsbleiche vorkommen weisse Wachslichte das Pfund zu 37 gr. und gelbe Wachslichte das Pfund zu 34 gr. zu haben. Wer aber 25 Pfund und darüber nimmt, bekommt solche respective zu 36 und 33 gr a Pfund und zwar in schwerem Gewicht. Auch werden für gelb Wachs weisse Lichte gegen Erlegung 8 gr. a Pfund vertauschet. Und endlich wird Baum-Wachs verkauffet a Pfund 18.
3. Wehl. Frau Cammerathin Günthers Erben von Tever sind gesonnen, ihre vor in Haaren-Dor bele gene von Johann Christian Wöben in Heuer gehabte grosse Weide verheuren zu lassen; können sich also die Liebhaber beym Hrn. Archivario von Asseln melden. Oldenburg den 13. Oct. 1753.
4. Es hat Jolff Haffsen zu Lettens eine zu Pflewarden im Dixer Kirchspiel belegene Hofstelle wobey 46 oder 58 Juck Landes gebrauchet werden können unter ganz billigen Conditionen auf drey Jahre zu verheuren; Die Liebhaber dazu können sich bey ihm melden. Auch kan dem Heuermann mit einigen Kühen in die Milch, auf Begehren an Hand gegangen werden.
5. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den 26. Oct. nechstünftig in Cobbe Reumanns Hause bey der Schweyer Kirche circa 30 Stück theils durchgewonnene milchende Kühe, Kinder und Kälber öffentlich an den Meißbietenden verkauft, und bis Viti-Markt 1754 creditiret werden sollen. Wer also von diesem Vieh einiges an sich zu kauffen gesonnen, kan sich am obbestimmten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen bieten.